

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste sind gelb hinterlegt

Allgemeine Angaben		
Inspektionsbericht Nr.:	°Die Inspektionsberichtsnummer wird von der ATHIS vergeben	
Anlagen ID	Die Anlagen ID wurde dem Betreiber bei Eintrag seiner Anlage(n) in das Portal KavKA automatisch zugewiesen und muss entsprechend § 12 Abs. 1 der 42. BImSchV zwingend im Betriebstagebuch eingetragen sein.	
Art der Anlage (VKA, NA, KT)	Die Anlagenart wurde vom Betreiber bei Eintrag seiner Anlage(n) in das Portal KavKA festgelegt und muss entsprechend § 12 Abs. 1 der 42. BImSchV zwingend im Betriebstagebuch eingetragen sein.	
Datum der erstmaligen Inbetriebnahme	Das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme wurde vom Betreiber bei Eintrag seiner Anlage(n) in das Portal KavKA eingetragen und muss entsprechend § 12 Abs. 1 der 42. BImSchV zwingend im Betriebstagebuch eingetragen sein.	
Überwachungszeitraum	Der Überwachungszeitraum wird von der Inspektionsstelle festgelegt	
Standort (Arbeitsstätte)	Name	Die Angaben zur Arbeitsstätte wurden vom Betreiber bei der erstmaligen Anmeldung seiner Anlage(n) in dem Portal KavKA hinterlegt und müssen entsprechend § 12 Abs. 1 42. BImSchV zwingend im Betriebstagebuch hinterlegt sein.
	Straße	
	PLZ und Ort	
	Geokoordinaten	
Betreiber	Name	Die Angaben zum Betreiber wurden vom Betreiber bei der erstmaligen Anmeldung seiner Anlage(n) in dem Portal KavKA hinterlegt und müssen entsprechend § 12 Abs. 1 42. BImSchV zwingend im Betriebstagebuch hinterlegt sein.
	Straße	
	PLZ und Ort	
Überprüfung nach § 14	Datum Überprüfung	Das Datum der Überprüfung wird von der Inspektionsstelle festgelegt
	Inspektor	Der Inspektor wird von der Inspektionsstelle festgelegt

Legende:

- die Felder ja/nein/entfällt sind im zutreffenden Bereich mit einem „x“ zu versehen
- der Buchstabe „B“ in der Spalte Position definiert den Begriff „Bemerkung“
- sind mehrere Möglichkeiten ein einem der Felder ja/nein möglich, beispielsweise wenn die Anforderung nur teilweise erfüllt wurde, so ist in das betreffende Feld ein „B“ einzutragen, um auf die Bemerkung zu verweisen. In Dem Feld Bemerkung ist der Bemerkung die jeweilige Position, auf die sich die Bemerkung bezieht, bei der jeweiligen Bemerkung mit aufzuführen.
- Felder die eine Abweichung kennzeichnen sind farblich zu hinterlegen

Signatur:	erstellt Harald Köhler 11.07.2019	geprüft Harald Köhler 11.07.2019	freigegeben Harald Köhler 11.07.2019
-----------	---	--	--

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste sind gelb hinterlegt

Position	Ergebnis der Überprüfung			
<b>§ 3 Allgemeine Anforderungen</b>				
	<b>Eingesetzte Werkstoffe sind geeignet für die</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
1	Wasserqualität			
2	eingesetzten Betriebsstoffe			
3	eingesetzten Desinfektions- und Reinigungsmittel			
B 1 - 3	Die Positionen 1 bis 3 sind entsprechend § 3 Abs. 2 für Bestandsanlagen (Anlagen die vor dem 19. Februar 2018 in Betrieb genommen wurden) nicht verpflichtend. Es erfolgt daher bei Bestandsanlagen keine Bewertung der Umstände durch die Inspektionsstelle. Vom Betreiber ist also bei Bestandsanlagen <b>kein</b> Nachweis zu erbringen.			
	<b>Effektive Minimierung Tropfenauswurf durch</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
4	Tropfenabscheider oder gleichwertige Maßnahmen			
B 4	Die Position 4 ist entsprechend § 3 Abs. 2 für Bestandsanlagen (Anlagen die vor dem 19. Februar 2018 in Betrieb genommen wurden) nicht verpflichtend. Es erfolgt daher bei Bestandsanlagen keine Bewertung des Umstandes durch die Inspektionsstelle. Vom Betreiber ist also bei Bestandsanlagen <b>kein</b> Nachweis zu erbringen.			
	<b>Totzonen</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
5	möglichst Vermeidung von Totzonen, in denen das Wasser während des bestimmungsgemäßen Betriebs stagniert			
B 5	Die Position 5 ist entsprechend § 3 Abs. 2 für Bestandsanlagen (Anlagen die vor dem 19. Februar 2018 in Betrieb genommen wurden) nicht verpflichtend. Es erfolgt daher bei Bestandsanlagen keine Bewertung des Umstandes durch die Inspektionsstelle. Vom Betreiber ist also bei Bestandsanlagen <b>kein</b> Nachweis zu erbringen.			
	<b>Entleerung wasserführender Bauteile</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
6	möglichst vollständige Entleerung von wasserführenden Bauteilen			
B 6	Die Position 6 ist entsprechend § 3 Abs. 2 für Bestandsanlagen (Anlagen die vor dem 19. Februar 2018 in Betrieb genommen wurden) nicht verpflichtend. Es erfolgt daher bei Bestandsanlagen keine Bewertung des Umstandes durch die Inspektionsstelle. Vom Betreiber ist also bei Bestandsanlagen <b>kein</b> Nachweis zu erbringen.			
	<b>Biozide</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
7	Möglichkeit der dosierten Zugabe zum Nutzwasser			
B 7	Die Position 6 ist entsprechend § 3 Abs. 2 für Bestandsanlagen (Anlagen die vor dem 19. Februar 2018 in Betrieb genommen wurden) nicht verpflichtend. Es erfolgt daher bei Bestandsanlagen keine Bewertung des Umstandes durch die Inspektionsstelle. Vom Betreiber ist also bei Bestandsanlagen <b>kein</b> Nachweis zu erbringen.			
	<b>Vorkehrungen für</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
8	Überprüfung chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Parameter			
9	Probenahme zur Untersuchung auf mikrobiologische Parameter			

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste sind gelb hinterlegt

10	Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen			
B 8 - 10	Die Positionen 8 bis 10 sind entsprechend § 3 Abs. 2 für Bestandsanlagen (Anlagen die vor dem 19. Februar 2018 in Betrieb genommen wurden) nicht verpflichtend. Es erfolgt daher bei Bestandsanlagen keine Bewertung des Umstandes durch die Inspektionsstelle. Vom Betreiber ist also bei Bestandsanlagen <b>kein</b> Nachweis zu erbringen.			
	<b>Betriebsstoffe</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
11	verwendete Betriebsstoffe sind mit den Werkstoffen der Anlage verträglich			
B 11	Die Position 11 klärt ab, ob die Vorgaben nach § 3 Abs. 3 vom Betreiber der Anlage eingehalten werden. Dies ist auch für Bestandsanlagen bindend. Entsprechend § 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 Teil I der 42. BImSchV müssen vom Betreiber der Anlage insbesondere Angaben zu Menge und Art des verwendeten Biozids in das Betriebstagebuch eingetragen werden. Bitte teilen Sie uns zur Überprüfung dieser Position noch den von Ihnen verwendeten Anlagentyp (Herstellerbezeichnung) mit. Auch ist ein Behandlungskonzept eines Wasseraufbereiters (falls vorhanden) sinnvoll. Vom Betreiber ist also bei Bestandsanlagen <b>ein</b> geeigneter Nachweis zu erbringen.			
	<b>Gefährdungsbeurteilung</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
12	Inbetriebnahme einer Neuanlage oder Wiederinbetriebnahme einer geänderten Anlage nach dem 19. August 2017			
13	Gefährdungsbeurteilung vorhanden			
14	Erstellung unter Beteiligung von hygienisch fachkundiger Person			
15	beinhaltet die Identifikation von Gefährdungen			
16	bewertet das Risiko des Schadensausmaßes			
17	bewertet die Eintrittswahrscheinlichkeit			
18	bewertet die potentiellen Auswirkungen auf die hygienische Sicherheit			
19	Dokumentation Zeitpunkt der Erstellung im Betriebstagebuch			
B 12 - 19	Die Positionen 12 bis 19 sind von der Inspektionsstelle nur dann zu überprüfen, wenn vom Betreiber eine Neuinbetriebnahme oder eine Wiederinbetriebnahme der Anlage durchgeführt wurde. Einer Wiederinbetriebnahme geht zwingend eine Meldepflichtige Änderung der Anlage voraus. Das Vorhandensein einer Gefährdungsbeurteilung ist nach § 3 Abs. 4 der 42. BImSchV für Bestandsanlagen nur dann bindend, wenn vom Betreiber der Anlage eine Änderung an der Anlage im Sinne des § 2 Nr. 1 durchgeführt wurde. Solche Änderungen an der Anlage sind nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 der 42. BImSchV bei der Behörde meldepflichtig und nach § 12 Nr. 1 der 42. BImSchV i. V. m. Anlag 4 Teil I der 42. BImSchV in das Betriebstagebuch einzutragen.			

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste sind gelb hinterlegt

	Vom Betreiber ist also nur dann ein geeigneter Nachweis zum Vorhandensein der Gefährdungsbeurteilung zu erbringen, wenn dieser eine Änderung an der Anlage durchgeführt hat, welche nach § 13 der 42. BlmSchV meldepflichtig ist.			
	<b>Zusatzwasser</b>	ja	nein	entfällt
20	Verweilzeit des Kühlwassers länger als eine Stunde im Kreislauf			
21	Konzentration an Legionellen < PW 2 sichergestellt			
B 20 – 21	Die Position 21 gilt dann als erfüllt, wenn Sie das Zusatzwasser für die entsprechende Anlage aus einer überwachungspflichtigen Trinkwasser-Installation beziehen. Beziehen Sie das Zusatzwasser nicht aus einer Trinkwasser-Installation, so muss entsprechend § 3 Abs. 5 der 42. BlmSchV ein Nachweis über die Qualität des Zusatzwassers in Bezug auf den Parameter Legionellen nachzuweisen. Laboruntersuchungsberichte sind grundsätzlich entsprechend § 4 Abs. 5 als Anlage zum Betriebstagebuch zu nehmen.			
	<b>Inbetriebnahme / Wiederinbetriebnahme / Wiederanfahen</b>	ja	nein	entfällt
22	Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach dem 19. August 2017			
23	Wiederanfahen nach Trockenlegung oder Unterbrechung des Nutzwasserkreislaufes > 7 Tage			
24	Prüfschritte gemäß Anlage 2 abgearbeitet und dokumentiert			
25	Beteiligung hygienisch fachkundiger Person			
26	Dokumentation im Betriebstagebuch			
B 22 - 26	Die Positionen 22 bis 26 werden von der Inspektionsstelle nur dann geprüft, wenn der Betreiber eine meldepflichtige Änderung im Betriebstagebuch eingetragen hat, oder wenn die in der Auflistung der Betriebszustandsänderungen eine Unterbrechung von mehr als 7 Tagen verzeichnet ist. Entsprechend § 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 Teil I der 42. BlmSchV müssen Betriebszustandsänderungen im Betriebstagebuch eingetragen werden. Es ist also ein geeigneter Nachweis vom Betreiber zu erbringen.			
	<b>Mikrobiologische Erstuntersuchungen</b>	ja	nein	entfällt
27	bei Betrieb von weniger als 90 Tagen im Jahr, innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder Wiederaufnahme des jährlichen Betriebes			
28	bei Betrieb mehr als 90 Tagen im Jahr, innerhalb von 2 Wochen nach Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder Wiederaufnahme des jährlichen Betriebes			
29	bei Bestandsanlagen, die ab dem 19. Aug. 2017, keiner Wiederaufnahme des jährlichen Betriebs unterlagen, bis zum 16. Sept. 2017			
30	Dokumentation im Betriebstagebuch			

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste sind gelb hinterlegt

B 27 - 30	Die Überprüfung der Positionen 27 bis 30 erfolgt auf Grundlage der in das Betriebstagebuch eingetragenen Änderungen mit folgenden Wiederinbetriebnahmen der Anlage, sowie auf Grundlage der beigefügten Laboruntersuchungen. Vom Betreiber ist also ein Nachweis in Form der beigefügten Untersuchungsbefunde zu erbringen.			
	<b>Zu den mikrobiologischen Laboruntersuchungen</b>	ja	nein	entfällt
31	Durchführung der Probenahme und Analytik durch ein für Untersuchungen nach 42. BlmSchV akkreditiertes Laboratorium			
B 31	Die Überprüfung der Position 31 erfolgt auf Grundlage der dem Betriebstagebuch beigefügten Laborberichte. Vom Betreiber ist somit ein Nachweis zu erbringen.			
	<b>Vermeidung Vermehrung von Legionellen</b>	ja	nein	entfällt
32	bei Betrieb ohne Last			
33	bei Betrieb mit verminderter Last			
B 32 – 33	Die Überprüfung der Positionen 32 und 33 erfolgt auf Grundlage der in das Betriebstagebuch eingetragenen Betriebszustände in Verbindung mit den Nachweisen nach § 3 Abs. 6 der 42. BlmSchV. Vom Betreiber ist somit ein Nachweis zu erbringen.			
	<b>Vermeidung Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole</b>	ja	nein	entfällt
34	bei Wiederaufnahme des Betriebs unter Last			
35	bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen			
B 34 – 35	Die Überprüfung der Positionen erfolgt auf Grundlage der in das Betriebstagebuch eingetragenen Betriebszustände in Verbindung mit den Nachweisen nach § 3 Abs. 6 der 42. BlmSchV. Vom Betreiber ist somit ein Nachweis zu erbringen.			
	<b>Begehung der Anlage</b>	ja	nein	entfällt
36	sonstige Besonderheiten und Auffälligkeiten			
B 36	Die Überprüfung erfolgt auf Grund der Vorlage von mindestens 3 aussagekräftigen und aktuellen Fotos der Anlage aus den folgenden Bereichen: 1. Probenahmestelle 2. Anlagenkörper von außen 3. Wasserbehandlungsanlage			
	<b>Anlagendokumentation / Betriebshandbuch</b>	ja	nein	entfällt
37	technische Dokumentation verfügbar			
38	Instandhaltungs-/Wartungspläne verfügbar			
39	Betriebsanweisung			
B 37 – 39	Die Positionen 37 bis 39 sind nach 42. BlmSchV nicht verpflichtend einzuhalten. Eine Überprüfung dieser Positionen durch die Inspektionsstelle erfolgt somit nicht. Vom Betreiber der Anlage ist somit kein Nachweis zu erbringen.			

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste sind gelb hinterlegt

<b>§ 4 Referenzwert, betriebsinterne Untersuchungen und Laboruntersuchungen</b>				
	<b>Referenzwert allgemeine Koloniezahl</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
40	Referenzwert aus sechs aufeinanderfolgenden Messungen bestimmt			
41	Verzicht entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2, <10.000 KBE/100 ml			
42	aus Erstuntersuchung nach § 3 Abs. 7 und nicht > 10.000 KBE/100 ml			
43	Dokumentation im Betriebstagebuch			
B 40 - 43	Die Überprüfung der Positionen 40 bis 43 erfolgt auf Grundlage des Eintrags des Referenzwertes in das Betriebstagebuch in Verbindung mit den vorliegenden Laboruntersuchungsergebnissen und ggf. durchgeführter Wiederinbetriebnahmen der Anlage. Der Referenzwert muss entsprechend § 4 Abs. 1 der 42. BlmSchV in das Betriebstagebuch eingetragen werden. Vom Betreiber ist also ein Nachweis zu erbringen.			
	<b>Betriebsinterne Überprüfungen</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
44	Überprüfung chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen			
45	mindestens zweiwöchentlich bei < PW 1			
46	mindestens wöchentlich bei > PW 1			
47	Dokumentation im Betriebstagebuch			
B 44 - 45	Die Überprüfung der Position 44 bis 47 erfolgt auf Grundlage der Einträge der Ergebnisse der betriebsinternen Überprüfungen des Nutzwassers. Der Eintrag der Ergebnisse der betriebsinternen Überprüfungen des Nutzwassers ist nach § 4 Abs. 5 der 42. BlmSchV verpflichtend. Vom Betreiber ist also ein Nachweis zu erbringen.			
	<b>Laboruntersuchungen auf allgemeine Koloniezahl</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
48	mindestens alle drei Monate bei < PW 1			
49	mindestens monatlich bei > PW1			
50	Dokumentation im Betriebstagebuch			
B 48 – 50	Die Überprüfung der Positionen 48 bis 50 erfolgt auf Grundlage der dem Betriebstagebuch als Anlage beigefügten Laboruntersuchungsberichte sowie den nach § 4 Abs. 5 in das Betriebstagebuch eingetragenen Ergebnissen der Laboruntersuchungen. Vom Betreiber ist also ein Nachweis zu erbringen.			
	<b>Laboruntersuchungen auf Legionellen</b>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
51.1	<u>Verdunstungskühlanlagen / Nassabscheider:</u> mindestens alle drei Monate bei < PW 1			
51.2	<u>Kühltürme:</u> mindestens monatlich			

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste sind gelb hinterlegt

52	bei Erfüllung § 4 Absatz 4 mindestens alle sechs Monate bei < PW 1 und eine Laboruntersuchung im Zeitraum 01.06 - 31.08			
53	<u>Verdunstungskühlanlagen / Nassabscheider:</u> mindestens monatlich bei > PW 1			
54	Dokumentation im Betriebstagebuch			
B 51 - 54	Die Überprüfung der Positionen 48 bis 50 erfolgt auf Grundlage der dem Betriebstagebuch als Anlage beigefügten Laboruntersuchungsberichte sowie den nach § 4 Abs. 5 in das Betriebstagebuch eingetragenen Ergebnissen der Laboruntersuchungen. Vom Betreiber ist also ein Nachweis zu erbringen.			
<b>§ 5 Maßnahmen bei Anstieg allgemeine Koloniezahl</b>				
		<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
55	Anstieg nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 um das 100 fache oder mehr des Referenzwerts			
56	Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen			
57	Maßnahmen für ordnungsgemäßen Betrieb ergriffen			
58	Sofortmaßnahmen zur Minderung der mikrobiellen Belastung			
59	Dokumentation im Betriebstagebuch			
B 55 – 59	Die Überprüfung der Positionen 48 bis 50 erfolgt auf Grundlage der dem Betriebstagebuch als Anlage beigefügten Laboruntersuchungsberichte sowie den nach § 4 Abs. 5 in das Betriebstagebuch eingetragenen Ergebnissen der Laboruntersuchungen in Verbindung mit den Dokumentationspflichten nach § 5 Abs. 2 der 42. BlmSchV. Vom Betreiber ist also nur dann ein Nachweis über ergriffene Maßnahmen zu erbringen, wenn eine 100-fach Überschreitung des Referenzwertes festgestellt wurde.			
<b>§ 6; § 8 Maßnahmen bei Überschreitung Prüfwert</b>				
		<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
60	Überschreitung Prüfwert im Prüfzeitraum			
61	zusätzliche Laboruntersuchung			
62	Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen			
63	Maßnahmen für ordnungsgemäßen Betrieb ergriffen			
64	Sofortmaßnahmen zur Reduzierung Legionellen < PW 2			
65	Dokumentation im Betriebstagebuch			
B 60 – 65	Die Überprüfung der Positionen 60 bis 65 erfolgt auf Grundlage der dem Betriebstagebuch als Anlage beigefügten Laboruntersuchungsberichte sowie den nach § 4 Abs. 5 in das Betriebstagebuch eingetragenen Ergebnissen der Laboruntersuchungen in Verbindung mit den Dokumentationspflichten nach § 6 Abs. 4 der 42. BlmSchV. Vom Betreiber ist also nur dann ein Nachweis über ergriffene Maßnahmen zu erbringen, wenn mindestens eine Überschreitung eines Prüfwertes bestätigt wurde.			
<b>§ 9 Maßnahmen bei Überschreitung Maßnahmenwert</b>				

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste sind gelb hinterlegt

		ja	nein	entfällt
66	Überschreitung Maßnahmenwert im Prüfzeitraum			
67	Untersuchung zur Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen			
68	zusätzliche Laboruntersuchung auf Legionellen			
69	Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen			
70	Maßnahmen für ordnungsgemäßen Betrieb			
71	Sofortmaßnahmen zur Reduzierung Legionellen < PW 2			
72	Dokumentation im Betriebstagebuch			
B 66 – 72	Die Überprüfung der Positionen 66 bis 72 erfolgt auf Grundlage der dem Betriebstagebuch als Anlage beigefügten Laboruntersuchungsberichte sowie den nach § 4 Abs. 5 in das Betriebstagebuch eingetragenen Ergebnissen der Laboruntersuchungen in Verbindung mit den Dokumentationspflichten nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 4 der 42. BImSchV. Vom Betreiber ist also nur dann ein Nachweis über ergriffene Maßnahmen zu erbringen, wenn eine Überschreitung des Maßnahmenwertes festgestellt wurde.			
	<b>Bei Bestätigung Überschreitung Maßnahmenwert</b>	ja	nein	entfällt
73	Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole			
74	Dokumentation im Betriebstagebuch			
B 73 – 74	Die Überprüfung der Positionen 73 und 74 erfolgt auf Grundlage der Dokumentationspflichten nach § 9 Abs. 3 der 42. BImSchV. Vom Betreiber ist nur dann ein Nachweis zu erbringen, wenn die Überschreitung des Maßnahmenwertes bei der Nachuntersuchung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 42. BImSchV bestätigt wurde.			
	<b>§ 10 Informationspflichten</b>			
		ja	nein	entfällt
75	Unverzügliche Meldung der Überschreitungen der Maßnahmenwerte			
76	ergänzende Meldung der Überschreitung der Maßnahmenwerte innerhalb 4 Wochen			
B 75 – 76	Die Überprüfung der Positionen 73 und 74 erfolgt auf Grundlage der Dokumentationspflichten nach § 9 Abs. 3 der 42. BImSchV. Vom Betreiber ist nur dann ein Nachweis zu erbringen, wenn die Überschreitung des Maßnahmenwertes bei der Nachuntersuchung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 42. BImSchV bestätigt wurde. Ein geeigneter Nachweis ist bspw. eine Bestätigungsmail von KaVKA aus der hervorgeht, dass die notwendigen Meldungen erfolgt sind.			
	<b>§ 11 Störungen des Betriebs</b>			



Die Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste sind gelb hinterlegt

		<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
77	im Prüfzeitraum			
78	Störungen, die zu einer Vermehrung von Legionellen führen			
79	Störungen, die zu einer Ausbreitung von Legionellen führen			
80	Ermittlung der Ursachen			
81	Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb			
82	Dokumentation im Betriebstagebuch			
B 77 - 82	<p>Eine Überprüfung der Positionen 77 bis 82 erfolgt durch die Inspektionsstelle lediglich dann, wenn Störungen im Betriebstagebuch hinterlegt sind. Entsprechend § 11 letzter Satz ist der Umgang mit festgestellten Störungen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Vom Betreiber ist also nur dann ein Nachweis über die ergriffenen Maßnahmen nach § 11 zu erbringen, wenn dieser Störungen im Betriebstagebuch hinterlegt hat.</p>			
	<b>§ 12 Betriebstagebuch</b>			
		<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
83	Vollständigkeit des Betriebstagebuches gemäß Anlage 4 Teil 1			
84	jederzeit einsehbar und in Klarschrift vorlegbar			
B 83 - 84	<p>Die Prüfung der Position 83 erfolgt auf Grundlage des Inhaltes der Anlage 4 der 42. BlmSchV. Die Prüfung der Position 84 ergibt sich aus der Übersendung des Betriebstagebuchs an die Inspektionsstelle.</p>			
	<b>§ 13 Anzeigepflichten</b>			
		<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
85	Meldung einer Neuanlage nach Erstbefüllung innerhalb eines Monats			
86	Meldung einer Bestandsanlage bis zum 19. August 2018			
87	Meldung einer Änderung der Anlage innerhalb eines Monats			
88	Meldung einer Stilllegung der Anlage innerhalb eines Monats			
89	Meldung eines Betreiberwechsels innerhalb eines Monats			
B 83 – 89	<p>Die Prüfung der Position 85 entfällt bei Bestandsanlagen. Die Prüfung der Position 86 erfolgt auf Grundlage der Antwortmail von KaVKA nach Anzeige der Anlage im Portal. Vom Betreiber ist also ein Nachweis zu erbringen.</p>			
	<b>§ 15 Zulassung von Ausnahmen</b>			
		<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
90	Ausnahme gemäß Abs. 1			
91	Ausnahme gemäß Abs. 2			

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste sind gelb hinterlegt

92	Ausnahme gemäß Abs. 3			
B 90 - 92	Die Prüfung der Positionen 90 bis 92 erfolgt auf Grundlage beigefügter behördlicher Ausnahmegenehmigungen (sofern vorhanden).			
	<b>§ 16 Weitergehende Anforderungen</b>			
		<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>entfällt</i>
93	behördlich gestellte weitergehende Anforderungen			
B 93	Die Prüfung der Position 93 erfolgt auf Grundlage beigefügter behördlicher Schreiben zu weitergehenden Anforderungen.			
<b>Ergebnis der Überprüfung</b>				
Datum Unterschrift Inspektor		Datum Unterschrift Leiter der Inspektionsstelle		